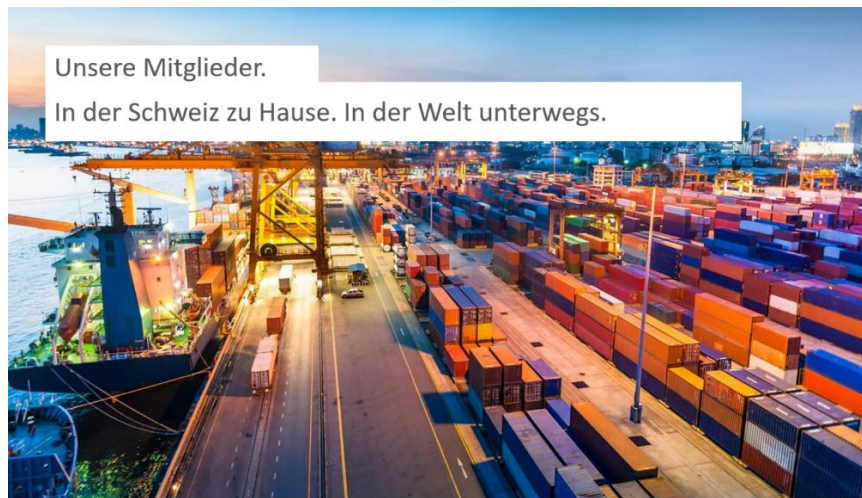


OR. Aktienrecht (16.077)

Unsere Positionen



Empfehlungen SwissHoldings an den Nationalrat im Hinblick auf die Beratung zur Differenzbereinigung zum Aktienrecht (Entwurf 1) am 19. Dezember 2019

Die Aktienrechtsrevision ist, wie sie von der RK-N beraten worden ist, aktuell auf gutem Wege. Wir begrüssen die Mehrheit der Anträge der RK-N. Nur wenigen Beschlüssen derselben stimmen wir nicht zu. **Als zentrale Anträge und Mehrheitsanträge der RK-N möchten wir die Folgenden hervorheben. Dass Sie diesen zustimmen ist für unsere Mitglieder äusserst wichtig:**

- Allem voran begrüssen wir die Beschlüsse und Mehrheitsbeschlüsse der RK-N, die einer **Verschärfung der Verordnung gegen übermässige Vergütungen entgegenwirken resp. eine solche vermeiden**. Die Schweiz hat eines der durchreguliertesten Systeme betreffend die Entlöhnungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung. Es wäre äusserst bedauerlich, wenn durch Verschärfungen der Verordnung gegen übermässige Vergütungen der Konzernstandort Schweiz weiter geschwächt würde. Schliesslich ist auch Folgendes zu beachten: Unsere Mitgliedsfirmen haben sich und ihre Statuten bei Inkrafttreten der Verordnung gegen übermässige Vergütungen an deren Regeln angepasst, was mit etlichen Kosten und internationaler Verunsicherung verbunden war. Planungssicherheit ist für unsere Unternehmen zentral und es darf nicht mit geänderten Regelungen neue Verunsicherung herbeigeführt werden. Wenn sie sich und ihre Statuten nun, rund fünf Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung gegen übermässige Vergütungen, bereits erneut an eine noch strengere Regulierung anpassen müssen, ist dies also besonders problematisch. In diesem Zusammenhang auch zu nennen ist, dass die RK-N richtigerweise auf eine vom Ständerat beschlossene und missglückte Bestimmung betreffend Stimmgeheimnis des unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichtet. Diese hätte einen Eingriff in das international abgestimmte Abstimmungssystem bedeutet und etwa den Umgang mit aktivistischen Aktionären fundamental verändert.
- **Auch wesentlich ist namentlich der Mehrheitsbeschluss der RK-N, der eine Ausweitung der Transparenzbestimmungen im Rohstoffbereich auf Händler ablehnt**. Eine Regulierung für Händler durch Transparenzvorschriften im Rohstoffbereich gibt es im internationalen Vergleich nicht; dies hat auch der Bundesrat ausgeführt. Eine Ausweitung auf Händler würde damit den internationalen Entwicklungen entgegenlaufen. Gleichzeitig würde sie für unsere Gesellschaften zu einem unnötigen und grossen Bürokratieaufwand führen.
- **Ferner begrüssen wir auch verschiedene technische Beschlüsse**. Genannt werden kann etwa der Mehrheitsbeschluss der RK-N zu Art. 675a OR, wonach zur Ausrichtung einer Zwischendividende bei der Zustimmung aller Aktionäre auf einen geprüften Zwischenabschluss verzichtet werden kann.

Nachfolgend finden Sie unsere Empfehlungen zu den Mehr- und Minderheiten der RK-N im Einzelnen. Betreffend die Entscheide der RK-N, zu welchen es keine Minderheiten gibt, äussern wir uns im vorliegenden Schreiben nicht im Einzelnen, da Sie ja über diese in der kommenden Session voraussichtlich nicht beraten werden. Wir werden unsere diesbezüglichen Empfehlungen an die RK-S richten.

Unsere Empfehlungen zu den Mehr- und Minderheiten

(die für uns im Vordergrund stehenden Beschlüsse sind fett markiert; ferner entnehmen Sie den jeweiligen Formulierungen unserer Begründungen, wie wir die einzelnen Anliegen gewichten)

- Öffentliche Beurkundung - Flexibilisierungen

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art 629a, Art. 630 Randtitel, Art. 647 Abs. 2, Art. 650 Abs. 4, Art. 652g Abs. 3, Art. 736 Abs. 1 Ziff. 2, Art. 777 Abs. 3, Art. 777bis, Art. 777a Randtitel, Art. 777b Randtitel, Art. 777c Randtitel, Art. 780 Abs. 2, Art. 781 Abs. 5 und 6, Art. 821 Abs. 2, Art. 830 Abs. 2, Art. 830a, Art. 831 Randtitel, Art. 838a Abs. 2 sowie Übergangsbestimmungen Art. 7	Gemäss Mehrheit

SwissHoldings unterstützt Bestrebungen zu weniger Bürokratie. Entsprechend begrüssen wir grundsätzlich auch die vom Nationalrat im letzten Jahr beschlossenen Vereinfachungen betreffend öffentliche Beurkundung.

- Loyalitätsdividende

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 650 abs. 2 Ziff. 3bis und Ziff. 9bis, Art. 653c Abs. 1, 661a Marginalie, 704 Abs. 1 Ziff. 4, 8bis und 8ter	Gemäss Mehrheit

Die Loyalitätsdividende im Sinne einer «Kann-Bestimmung» erachten wir grundsätzlich als sinnvoll.

- **Zwischendividende: Bei Zustimmung aller Aktionäre, kein Erfordernis eines geprüften Zwischenabschlusses**

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 675a Abs. 2	Gemäss Mehrheit

Der in der Botschaft vorgeschlagene Absatz 2 verlangt einen geprüften Zwischenabschluss für die Ausrichtung einer Zwischendividende. Der Nationalrat hat im letzten Jahr – anders als der Ständerat – beschlossen, dass auf die Prüfung verzichtet werden kann, wenn sämtliche Aktionäre der Ausrichtung der Zwischendividende zustimmen. Die Mehrheit der RK-N beantragt nun das Festhalten an diesem Beschluss.

Ihr Festhalten ist wichtig: Der Beschluss folgt der von der Revision anvisierten Flexibilisierung und vermeidet unnötige Bürokratie bei gleichzeitiger Beachtung des Schutzes von Minderheitsaktionären. Gerade in Konzernen ist die Bestimmung äusserst sinnvoll, da in Konzernverhältnissen das Erfordernis eines geprüften Zwischenabschlusses unnötig ist.

- Börsenkotierte Namenaktien, Ablehnung eines Erwerbers, wirtschaftliches Risiko

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 685d Abs. 2 OR	Gemäss Minderheit (Bregy)

Als Kann-Bestimmung unterstützen wir den Vorschlag des Ständerats und damit der Minderheit der RK-N.

- Verbot der Organstimmrechtsvertretung auch bei nicht kotierten Gesellschaften

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art 689b Abs. 2 und 3, 689d Titel sowie abs. 2 und 4, Art. 689f Abs. 1 OR	Gemäss Mehrheit

Wir ziehen grundsätzlich die im letzten Jahr vom Nationalrat beschlossene flexiblere, weniger verbotsorientierte Lösung der ständerätlichen Version vor, soweit sie von den KMU ebenfalls gestützt wird. Entsprechend unterstützen wir auch den Mehrheitsantrag der RK-N auf Festhalten.

- Sonderuntersuchung: Schädigung oder Geeignetheit der Schädigung

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 697d Abs. 3 OR	Gemäss Mehrheit

Es ist vorzuziehen - wie dies der Nationalrat im letzten Jahr beschlossen hat - als Voraussetzung der Sonderuntersuchung auf das klarere Kriterium der erfolgten Schädigung abzustellen anstatt auf das ständerätliche Kriterium der Geeignetheit der Schädigung. Also begrünnen wir auch den Mehrheitsantrag der RK-N auf Festhalten.

- Traktandierungs- und Antragsrecht: Schwellenwert

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 699b Abs. 1 Ziff. 1 OR	Gemäss Mehrheit

Es ist sinnvoll, wie es der Nationalrat im letzten Jahr beschlossen hat, für das Traktandierungs- und Antragsrecht einen Schwellenwert von 3 Prozent und nicht nur von 0,5 Prozent vorzusehen. Folglich unterstützen wir auch den Antrag auf Festhalten der RK-N.

- Keine neue Bestimmung zu Interessenskonflikten

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 717a OR	Gemäss Mehrheit

Wir begrünnen den Antrag auf Streichung des Artikels, wie es der Nationalrat im letzten Jahr vorgesehen hat und entsprechend empfehlen wir Ihnen auch dem Mehrheitsantrag der RK-N auf Festhalten zuzustimmen.

- Überschuldung - Unterbleiben der Benachrichtigung des Richters - Frist bei Aussicht auf Sanierung

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 725b Abs- 4, Ziff. 2	Gemäss Mehrheit

Als Frist, während der mit der Benachrichtigung des Richters bei Aussicht auf Sanierung zugewartet werden kann erachten wir die Version «kurze, den Umständen angemessene» Frist als sinnvoller als die Version «angemessene Frist» zusammen mit einer 90-tägigen Maximalfrist.

- Nicht marktübliche Vergütungen im Zusammenhang mit einer früheren Tätigkeit als Organ (VegüV-Thema)

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 734a Ziff. 4, 735c Ziff. 4 OR	Gemäss Mehrheit

Wir unterstützen, dass der Nationalrat letztes Jahr, anders als der Ständerat in Art. 734a Ziff. 4 und Art. 735c Ziff. 4 OR die Regelung entlang der VegüV und nicht wie der Ständerat über die VegüV hinaus vorsieht. Entsprechend begrüssen wir auch den Mehrheitsantrag der RK-N auf Festhalten.

- **Tätigkeiten bei anderen Gesellschaften nicht im Vergütungsbericht aufführen (VegüV-Thema)**

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 734e	Gemäss Mehrheit

Der Ständerat will, dass die anderen Tätigkeiten der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung im Vergütungsbericht aufgeführt werden. Diese Angaben damit einer Prüfpflicht der Revisionsstelle zu unterwerfen, ist unverhältnismässig. Es ist denn auch darauf hinzuweisen, dass eine Schwierigkeit besteht, die anderen Tätigkeiten genau zu definieren. Die Verwaltungsräte unserer Mitglieder sind meist sehr engagierte Personen.

Ausserdem handelt es sich bei der Bestimmung gemäss Ständerat auch um eine Verschärfung der VegüV. Die VegüV verlangt nämlich lediglich, dass „die Anzahl der zulässigen Tätigkeiten der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins HR oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren“ in den Statuten festgelegt werden.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Bestimmung des Ständerats zu problematischen Doppelspurigkeiten führt. Die SIX Richtlinie Corporate Governance sieht nämlich vor, dass die in der Bestimmung des Ständerats anvisierten Angaben im Corporate Governance Report offengelegt werden sollen.

Kurz: Die ständerätliche Version führt zu Doppelspurigkeiten und einer unnötigen und mit Aufwand und Kosten verbundenen Übung ohne Mehrwert.

Der Nationalrat beantragte letztes Jahr die Streichung des Artikels und die Mehrheit der RK-N nun das Festhalten an diesem Beschluss. Dies ist vor dem Hintergrund des Ausgeführten äusserst wichtig.

- **Transparenzbestimmungen im Rohstoffbereich, insbes. keine Ausdehnung der Transparenzbestimmungen auf Händler**

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 964f OR	Gemäss Mehrheit

Der Bundesrat hatte Regelungen zur Transparenz im Rohstoffbereich formuliert, mit welchen wir uns grundsätzlich einverstanden erklären konnten. Im Ständerat wurde sodann - abweichend von der Version des Bundesrats und vom Beschluss des Nationalrats im letzten Jahr - eine Regelung vorgeschlagen, wonach der Bundesrat «im Rahmen eines international abgestimmten Vorgehens festlegen» kann, dass die

Transparenzvorschriften auch auf Unternehmen Anwendung finden, die mit Rohstoffen handeln.

Diese Regelung ist im Hinblick auf zwei Aspekte zu kritisieren: Allem voran ist die Idee, die Händler den Transparenzbestimmungen zu unterstellen, problematisch. Die Abgrenzung eines Händlers von einem Nichthändler ist besonders schwierig. Unterstellt man nun die Händler diesen Transparenzbestimmungen, würde dies zu einem grossen Bürokratieaufwand in fast allen Unternehmen führen, um herauszufinden, ob in diesen in irgendeinem Bereich mit irgendeinem Rohstoff gehandelt wird (vgl. die Erfahrungen mit den US-amerikanischen Regeln zu Conflict Minerals). Weiter ist auch die vom Ständerat vorgesehene Kompetenzzuweisung an den Bundesrat zu kritisieren. Zwar ist ein international abgestimmtes Verhalten zu begrüessen. Allerdings gibt es, wie von bundesrätlicher Seite anlässlich der Beratung im Ständerat ausgeführt wurde, aus heutiger Sicht international keine Bestimmungen, welche solche Transparenzbestimmungen für den Handel vorsehen. Dem Bundesrat auf Vorrat für internationale Entwicklungen, welche noch nicht existieren, eine Kompetenz einzuräumen, erscheint merkwürdig.

Entsprechend ist aus unserer Sicht äusserst wichtig, dass Sie dem Antrag der Mehrheit der RK-N zustimmen.